.SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION

BERICHT DER REPUBLIK ÖSTERREICH ÜBER DIE VERWENDUNG DER FINANZHILFE NACH DEM HOCHWASSER IM JUNI 2013

BM.I
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
www.bmi.gv.at

Bildnachweis Titelseite:
Hochwasser 2013 Ort: Urfahr Umgebung, Aufnahmezeitpunkt: 03.06.2013
Fotograf: Polizei, Quelle: Land Oberösterreich
http://www2.land-oberoesterreich.gv.at/internetfoto/ViewDocument.jsp?id=428207&mandantId=17

Impressum:
Bundesministerium für Inneres
Referat II/13/a, A-1014 Wien,
Herrengasse 7
Postfach 100
1014 Wien
e-mail:BMI-II-13a@bmi.gv.at
BMI-ZK1330/0005-II/13/2015

Inhalt

Abkürzungen: 4

1. Einleitung und Ereignisablauf **5**

Meteorologischer Hintergrund *5*

Hydrologische Situation: *8*

Auswirkungen (Ereignisdokumentation – Teilbericht Bundeswasserbauverwaltung) *9*

Auswirkungen (Ereignisdokumentation – Teilbericht Wildbach- und Lawinenverbauung) *10*

2. Antragsverfahren **11**

3. Abwicklung der Finanzhilfe **13**

Zuständigkeiten für Gewässer und die Finanzierung von Schutzeinrichtungen *14*

Durchführung der Operationen *18*

4. Begründung der Ausgaben **20**

5. **Durchführung der Finanzkontrolle** **22**

6. Beschlossene oder geplante Präventivmaßnahmen **24**

Abkürzungen:

BM.I	Bundesministerium für Inneres
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Fortswirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BWV	Bundeswasserbauverwaltung
EUSF	Solidaritätsfonds der Europäischen Union
IG	Interessentengewässer
KatFonds	Katastrophenfonds
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
WLV	Wildbach- und Lawinenverbauung
ZAMG	Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

1. Einleitung und Ereignisablauf

Österreich und die benachbarten Länder Deutschland, Tschechien und Ungarn waren Anfang Juni 2013 von einer schweren Hochwasserkatastrophe betroffen. In sieben österreichischen Bundesländern (ausgenommen waren nur das Burgenland und Kärnten) führte dieses Ereignis, wie im vorliegenden Bericht noch genauer ausgeführt wird, zu hohen Sachschäden an Privateigentum und öffentlicher Infrastruktur sowie zu fünf Todesopfern.

In Verbindung mit einem Antrag Deutschlands vom 24. Juli 2013 auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union nach dem Kriterium einer „Katastrophe größeren Ausmaßes“ infolge der Überschreitung der hierfür vorgesehenen Schwellwerte für direkte Schäden stellte auch die Republik Österreich, gestützt auf das „Nachbarland-Kriterium“ der Solidaritätsfonds-Verordnung[1], am 6. August 2013 einen Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe aus dem Fonds. Mit Beschluss C(2013)8884final der Kommission vom 9.12.2013 gewährte diese der Republik Österreich zur Finanzierung von Nothilfemaßnahmen im Anschluss an die Hochwasserkatastrophe eine Finanzhilfe in Höhe von 21.661.550,- EUR.

Die Republik Österreich legt hiermit den Bericht über die Verwendung dieser Finanzhilfe gemäß Art. 8 der Verordnung zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union vor und schließt diesem die vorgesehenen Beilagen, Aufstellungen und Erklärungen an. Darüber hinaus werden nochmals der Verlauf der Hochwasserereignisse, die zu den maßgeblichen Schäden und Ausgaben führten, die meteorologischen und hydrologischen Hintergründe sowie Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung künftiger ähnlicher Hochwasserschäden zusammengefasst.

Meteorologischer Hintergrund

Die nachstehenden Ausführungen sind überwiegend der hydrographischen Analyse des Hochwassers im Juni 2013 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft[2] entnommen worden. Die meteorologische Ausgangssituation der Hochwasserkatastrophe vom Mai/Juni 2013 in Österreich war eine großräumige, stationäre

[1] Als „Katastrophe größeren Ausmaßes“ im Sinne der Verordnung gilt eine Katastrophe, die in zumindest einem der betroffenen Staaten Schäden verursacht, die auf über 3 Mrd. EUR, zu Preisen von 2002 oder mehr als 0,6 % seines BIP geschätzt werden. Ausnahmsweise kann auch ein Nachbarmitgliedstaat oder ein Staat, über dessen Beitritt zur Europäischen Union derzeit verhandelt wird, der von derselben Katastrophe betroffen ist, von der Hilfe des Fonds profitieren. (Art. 2 Abs 2 EUSF-VO)

[2] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: Hochwassers im Juni 2013. Die hydrographischen Analyse. Koordination: DI Reinhold Godina, Dr. Gabriele Müller, AutorInnen: DI Mag. Jutta Eybl, DI Reinhold Godina, DI Petra Lalk, DI Peter Lorenz, Dr. Gabriele Müller, Mag. Heinrich Pavlik, Dr. Viktor Weilguni, Dr. Maximilian Heilig, Abteilung Wasserhaushalt http://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/wasserkreislauf/hw2013hydroanalyse.html

Wetterlage mit einem Tiefdruckgebiet (Trog) in höheren Schichten der Atmosphäre über Mitteleuropa. Die Bodendruckfelder durchlebten einen komplexen Werdegang, der zunächst mit einem Vb-Niederschlagsereignis[3] im Zeitraum von 23. bis 28. Mai begann, wodurch eine erste Vorbefeuchtung der Böden stattfand. In weiterer Folge koppelte sich das Tiefdruckgebiet über der Adria mit einem Mittelmeertief über Nordafrika und verstärkte sich dadurch. Der komplexe Ablauf der hochwasserauslösenden Wetterlagen vom 28. Mai bis zum 5. Juni 2013 kann in folgende vier Phasen gegliedert werden:

- In der **ersten Phase** erfolgte an der Westflanke des mächtigen Schottlandtiefs „Erdmann“ am 28. Mai ein massiver Vorstoß polarer Meeresluft nach Südosten, der im Laufe des 29. Mai 2013 mit einer markanten Kaltfront den Donauraum erreichte. Aus dem Polarbereich schnürte sich dabei ein Höhentief ab, das sich rasch südwärts verlagerte und sich mit einem über Ostmitteleuropa liegenden Höhentrog vereinte. Die Kaltluft stieß über Österreich und Ungarn auf zwischenzeitlich aus Südosten einströmende subtropische Warmluft, löste einen Temperatursturz aus und erreichte in der Nacht zum 30. Mai den Westbalkan.
- In der **zweiten Phase** von 30. bis 31. Mai verstärkte sich durch den Kaltlufteinbruch das über Ostmitteleuropa liegende kontinentale Tief „Frederik“. Das Höhentief verlagerte sich zuerst noch ostwärts und wurde unter leichter Verstärkung über Ostösterreich, der Slowakei und Ungarn stationär. Es entstand dabei über dem westlichen Balkan und Ungarn ein kompaktes, intensives Regengebiet, das entlang der Donau nach Westen wanderte und sich dann mit der von Westen nach Norden drehenden Strömung an den Alpen staute. Das Tief „Frederik“ saugte an seiner Nordflanke angefeuchtete labile kontinentale Warmluft der stationären östlichen Wärmeanomalie in das nördliche Mitteleuropa und an seiner Südwestflanke weiter kühle Meeresluft in den westlichen Donauraum.
- In der **dritten Phase** von 1. bis 2. Juni verlagerte sich das Bodentief nach Südwesten über Tschechien zu den Alpen und führte an seiner Nordflanke den anhaltenden Warmluftstrom mit der maritim polaren Kaltluft des sich ausdehnenden Ostatlantikhochs „Sabine“ zusammen. Im Mischungsbereich entstand ein sich durch Gewitterzellen aus dem Norden und Osten regenerierendes, intensives und breites Niederschlagsband, das zwischen dem Bodenseeraum und dem westlichen Niederösterreich gegen die Alpen stieß. Staueffekte und eingelagerte Schauer- und Gewitterzellen führten in dieser Phase zu hohen Niederschlagsintensitäten von bis über 200 mm in 24 Stunden.

[3] Siehe etwa http://de.wikipedia.org/wiki/Mittelmeertief

- In der **vierten Phase** von 3. bis 5. Juni verstärkte sich der Hochdruckeinfluss aus Nordwesten, der den Kaltluftstrom zunehmend zum Erliegen brachte. Gleichzeitig verlagerte sich das nun mit „Günther“ bezeichnete Kontinentaltief etwas nach Südosten, so dass die Warmluft aus Nordosten an Raum gewann.

Einen wichtigen Einfluss auf das Niederschlagsgeschehen im Mai und Juni 2013 im bayerischen und österreichischen Donaueinzugsgebiet hatten die Witterungsverhältnisse vor dem Ereignis weiter im Osten Europas. In den Gebieten Rumänien, Ukraine, Schwarzes Meer, Türkei war es bereits seit dem 15. Mai 2013 mit 25°C und Spitzen bis 30°C sehr warm. Diese Luftmassen nahmen über fast 14 Tage hinweg viel Feuchtigkeit aus dem Schwarzen Meer und Mittelmeer auf und wurden in der Folge vom großräumigen Tief nach Mitteleuropa geführt bzw. vom bodennahen Adria-Tief gegen die Alpen gesteuert.

Derartige Tiefdruckgebiete kommen im Alpenraum immer wieder vor. Sie nehmen über dem Mittelmeer große Mengen an Feuchtigkeit auf und steuern sie in einem großen Bogen über Osteuropa von Norden her an die Alpen. Aber nur selten spielen alle Faktoren so zusammen wie im Mai/Juni 2013:

- Dieses Tief ist am Höhepunkt seiner Entwicklung einige Tage stationär über den Alpen gelegen und ist nicht – wie sonst oft – relativ rasch weitergezogen.
- Verstärkt wurde der Regen außerdem durch die Strömungsrichtung der Luftmassen, die nahezu genau aus Norden auf die Alpen getroffen sind. Die Berge wirken in diesem Fall wie eine riesige Barriere, die Luftmassen werden dadurch an den Alpen gehoben, sie kühlen ab und noch mehr Wasserdampf kondensiert zu Regen.
- Durch die Verlagerung des Regenschwerpunkts von West nach Ost haben sich die größten Regenmengen fast gleichzeitig mit dem abfließenden Wasser der Flüsse verlagert und die Situation verschärft.

Dies war alles in allem eine höchst komplexe und möglicherweise auch relativ seltene Wettersituation, die keinesfalls einem klassischen Vb-Ereignis gleichgesetzt werden kann. Sonst ist bei derartigen Wetterlagen oft der Regenschwerpunkt zunächst im Osten und dann im Westen Österreichs. So kann ein Großteil des Wassers in den Flüssen Ostösterreichs abfließen, bevor aus Westösterreich und aus Deutschland die nächste Flutwelle nachkommt. Weiters waren es auch nicht die extremen Regenmengen im Mai/Juni alleine, die zum Hochwasser geführt haben. Entscheidend für das Ausmaß des Hochwassers war die Tatsache, dass in vielen Regionen schon vor den großen Niederschlägen die Böden gesättigt und die Flusspegel relativ hoch waren, da schon in den ersten zwei Dritteln des Mais in vielen Teilen Österreichs die klimatologischen Mittelwerte erreicht wurden. Der überdurchschnittlich nasse Mai schaffte es durch den Starkregen zum Monatsende sogar in Rekordnähe. Seit

regelmäßige Messungen des Niederschlags in allen Regionen Österreichs durchgeführt werden, dies ist seit dem Jahr 1858, gab es in einem Mai nur viermal mehr Niederschlag als 2013: 1897, 1939, 1962 und 1965. Österreichweit gesehen fiel zwei Drittel mehr Niederschlag als im vieljährigen Mittel 1981-2010. In Oberösterreich, im westlichen Niederösterreich, im unteren Murtal, im Flachgau und im Gail- und Drautal fiel 75 bis 125 % mehr Regen als im Mittel. Die größte Abweichung zum Mittel 1981-2010 wurde mit 185 % und einer Niederschlagsmenge von 319 mm in Kötschach-Mauthen (K) gemessen[4].
Während sieben Tagen Dauerniederschlags (vom 29. Mai bis zum 4. Juni 2013) im Nordstaubereich der Alpen und von Bayern bis Tschechien hat sich an der österreichischen und bayerischen Donau sowie ihren Zubringern eine extreme Hochwassersituation aufgebaut. Dabei haben sich Niederschlagssummen von fast 400 mm akkumuliert. Die größten Niederschlagsmengen wurden von Vorarlberg entlang der Alpennordseite über das Großachengebiet, das Saalacheinzugsgebiet, das Salzkammergut, die oberösterreichischen Voralpen bis in das westliche niederösterreichische Mostviertel beobachtet. Der Osten und Süden Österreichs waren von den Niederschlägen in viel geringerem Ausmaß betroffen. Das Hauptereignis des Niederschlags kann zwischen 30. Mai und 2. Juni 2013 eingegrenzt werden - in Vorarlberg früher beginnend, in Niederösterreich später endend. Bereits Tage davor trat immer wieder Niederschlag auf, so dass der Boden bereits vor dem Hauptereignis merklich durchfeuchtet war.

Hydrologische Situation:

Die hohen Niederschlagssummen vom 29. Mai bis zum 4. Juni und die Vorbefeuchtung durch den kühlen und feuchten Mai führten in großen Teilen Österreichs und im bayerischen Donaueinzugsgebiet zu einer extremen Hochwassersituation. In Österreich waren die Flussgebiete am nördlichen Alpenrand und im Alpenvorland betroffen. Die höchsten Hochwasserstände und –abflüsse traten vom Großachengebiet über das Saalach- und unteren Salzacheinzugsgebiet, das Salzkammergut, das Salzburger und das oberösterreichischen Alpenvorland bis in das westlichen niederösterreichischen Mostviertel auf.
In Folge der Überregnung des gesamten bayerischen Donaueinzugsgebiets hatten die dortigen Donauzubringer einen erheblichen Einfluss auf den Hochwasserablauf an der Donau selbst. Sowohl hinsichtlich der gefallenen Niederschlagsmengen und der überregneten Gebiete als auch des resultierenden Hochwassergeschehens ist das Ereignis von Juni 2013 vergleichbar mit den großen Hochwasserereignissen von 26. bis 31. Juli 1897, 8. bis 14.

[4] Quelle: www.zamg.ac.at

September 1899 und 7. bis 12. Juli 1954, aber auch mit dem Hochwasser vom 12. bis zum 15. August 2002.

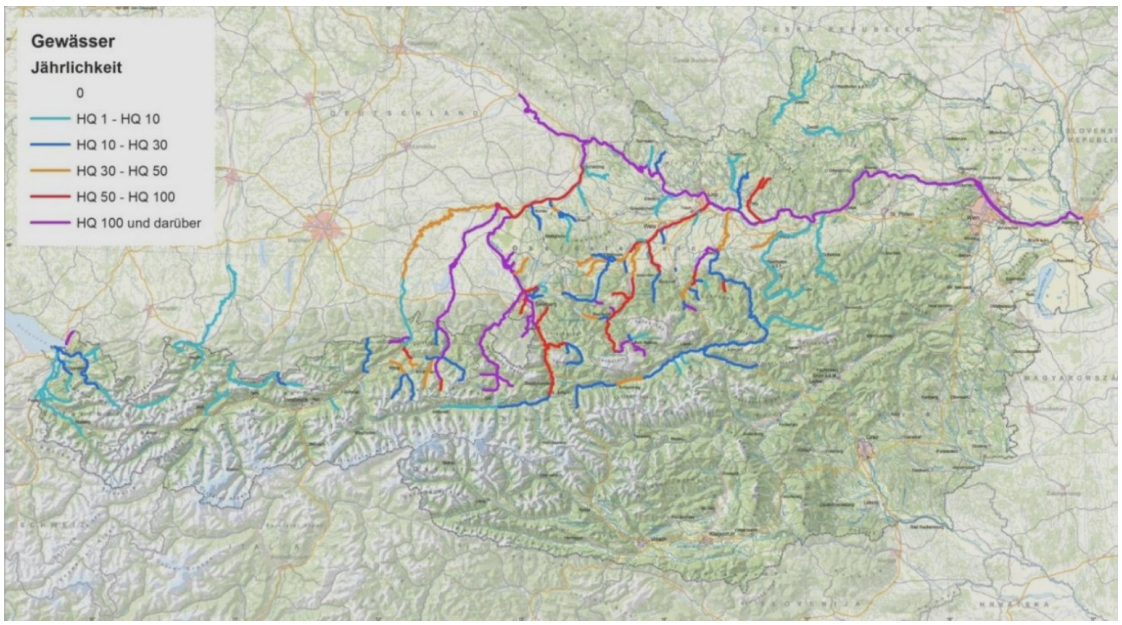

Übersichtskarte des Wiederkehrintervalls der Hochwasserspitzen an Österreichs Gewässern im Verlauf des Ereignisses 2013 (© BMLFUW, Abteilung Wasserhaushalt-HZB)

Auswirkungen (Ereignisdokumentation – Teilbericht Bundeswasserbauverwaltung)[5]

Die Regenereignisse Ende Mai bis Anfang Juni 2013 erreichten entlang des nördlichen Alpenhauptkammes in der Nacht von Samstag, dem 1. auf den Sonntag, den 2. Juni ihr Maximum mit bis zu 350 Litern pro Tag und Quadratmeter, bevor sich die Niederschläge dann bis Mitte der Woche in den Donauraum Ober-, Niederösterreichs und Wiens verlagerten. Die lang anhaltenden flächigen Niederschläge führten zu Überflutungsszenarien, bei denen vor allem die großen Flüsse betroffen waren, wobei in einigen Gebieten die Wassermengen von 2002 bzw. 2005 übertroffen wurden. Durch eine Vielzahl bereits umgesetzter Schutzmaßnahmen traten in vielen Siedlungsgebieten jedoch geringere Schäden als im Jahr 2002 auf.
In Vorarlberg kam es zu Murenabgängen und lokalen Überschwemmungen. Die Bregenzer Ach und die Dornbirner Ach führten ein 10-jährliches Hochwasser, der Leiblbach sogar ein 100-jährliches. In Tirol waren vor allem die Großache (Gemeinde Kössen), die Fieberbrunner Ache und der Inn betroffen. Straßen und Bahnverbindungen wurden in Mitleidenschaft gezogen. In Salzburg erreichte die Salzach einen höheren Wasserstand als beim Hochwasser 2002. In zahlreichen Orten, wie z.B. in Hüttau oder Oberndorf, mussten die Bewohner in Si-

[5] BMLFUW: Hochwasser Juni 2013 Ereignisdokumentation. Teilbericht der Bundeswasserbauverwaltung. Wien 2014 http://www.bmlfuw.gv.at/publikationen/wasser/Hochwasser-Juni-2013---Ereignisdokumentation---BWV-Teilbericht.html

cherheit gebracht werden. Bahnstrecken und Straßen mussten über längere Zeiträume gesperrt werden. In der Steiermark traten Traun und Enns stellenweise über die Ufer. Im Salzkammergut waren zahlreiche Gemeinden betroffen. In Oberösterreich traten in Steyr die Enns und in Linz die Donau über die Ufer. Im Salzkammergut wurden zahlreiche Gemeinden von der Traun überflutet. In Schärding überflutete der Inn die Schutzmaßnahmen, sodass 210 Häuser evakuiert werden mussten. An der Donau waren insbesondere Gemeinden im Bezirk Eferding und Urfahr-Umgebung betroffen. Der Machlanddamm und die mobilen Hochwasserschutz-Elemente konnten in den Machlandgemeinden schwerere Schäden verhindern. In Niederösterreich erreichten die Donaupegel Wasserstandshöhen, die mit jenen aus dem Jahr 2002 vergleichbar sind. Es waren vor allem die Gemeinden Melk, Marbach an der Donau, Klosterneuburg und Kritzendorf betroffen. In Wien wurde das Entlastungsgerinne geflutet, sodass es zu keinen größeren Schäden kam. Von Überflutungen betroffen waren die Lokale an der Neuen Donau, der Ölhafen Lobau sowie der Alberner Hafen.

Auswirkungen (Ereignisdokumentation – Teilbericht Wildbach- und Lawinenverbauung)[6]

Das Jahr 2013 war auch durch eine große Anzahl von Ereignissen in der Zuständigkeit des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung charakterisiert. Die Auslöser waren außergewöhnliche Wetterlagen – der Mai und Juni extrem nass und kalt, der Juli und August mit Rekordtemperaturen um 40°C und kaum Niederschlag – in Kombination mit der bis in den Spätfrühling andauernden Schneedecke in den Hochlagen, welche durch Vorsättigung des Bodens und die darauf folgenden Regenfälle die Situation weiter verschärfte.
Die Ereignisse des Jahres 2013 häufen sich vor allem in den Tagen Anfang Juni. Von den insgesamt 617 dokumentierten Ereignissen 2013 waren mehr als drei Viertel (446 Ereignisse) vom 1. bis 3. Juni. Betrachtet man nur die Wildbachereignisse so wurden in diesem Zeitraum 361 Ereignisse dokumentiert (entspricht ~77% aller Wildbachereignisse). Allein diese Zahl übertrifft die Ereignisse im gesamten Jahr 2012Der Großteil davon wurde im Bundesland Tirol erfasst (150 Ereignisse bzw. 44%), gefolgt von Oberösterreich (84 Ereignisse bzw. 24%), Salzburg, der Steiermark und Vorarlberg

[6] BMLFUW: Ereignisdokumentation 2013. Bericht über die Wildbachereignisse im Juni 2013 in Österreich http://www.naturgefahren.at/publikationen/Erdok2013.html

2. Antragsverfahren

Deutschland war von demselben Ereignis betroffen und brachte bei der Europäischen Kommission am 24. Juli 2013 einen Antrag auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds nach dem Kriterium „Katastrophe größeren Ausmaßes“ ein. Der direkte Gesamtschaden lag mit etwa 8,1 Mrd. EUR deutlich über dem Schwellenwert, der für die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds erforderlich ist. Gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union kann ausnahmsweise ein Nachbarmitgliedstaat, der von derselben Katastrophe betroffen ist, ebenfalls von der Hilfe des Fonds profitieren. Aufgrund der massiven Hochwasserschäden brachte die Republik Österreich daher auf der Grundlage, dass seitens Deutschlands ebenfalls ein Antrag gestellt wurde, am 6. August 2013 einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus dem Solidaritätsfonds ein. Der direkte Gesamtschaden wurde darin auf 866 Mio. EUR geschätzt, wobei 350 Mio. EUR auf förderfähige Maßnahmen entfielen.

Mit Beschluss der Europäischen Kommission C(2013)8884 vom 9.12.2013 wurde der Antrag genehmigt und Österreich eine Beihilfe in der Höhe von 21.661.550,- EUR zuerkannt. Am 22.1.2014 wurde zwischen der Europäischen Kommission und Österreich eine Vereinbarung zur Umsetzung der Entscheidung der Kommission vom 9.12.2013 zur Gewährung einer Finanzhilfe aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Finanzierung von Nothilfemaßnahmen in Österreich abgeschlossen. In Artikel 5 dieser Vereinbarung wurde festgehalten, dass die Beihilfe für die unverzügliche Sicherung der Schutzeinrichtungen und Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz des Kulturerbes (Sicherungs- und kurzfristige Wiederherstellungsmaßnahmen im Bereich der Schutzwasserwirtschaft und Wildbachverbauung einschließlich begleitender Maßnahmen) verwendet werden soll. Als für die Durchführung der Finanzhilfe zuständige Stellen wurden das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft samt nachgeordneten Dienststellen und die Ämter der Landesregierungen Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien festgelegt. Als für die Koordinierung der Finanzhilfe zuständige Stelle wurde das Bundesministerium für Inneres vereinbart.

Die Europäische Kommission überwies **mit Valuta 17.2.2014** die Beihilfe auf das Konto des Bundesministeriums für Finanzen. Die weitere Koordination der Finanzhilfe oblag sodann gemäß Art. 4 der Vereinbarung dem Bundesministerium für Inneres.

3. Abwicklung der Finanzhilfe

Entsprechend den Gepflogenheiten und Grundsätzen der Kostentragung von Hochwasserschäden wurde die Finanzbeihilfe im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Finanzen zu zwei Drittel auf den Bund und zu einem Drittel auf die betroffenen sieben Bundesländer zur Finanzierung der vereinbarten Operationen wie folgt aufgeteilt.

Anteil Bund: **14.441.033,33 EUR**
Anteil Länder: **7.220.516,67 EUR**

Diese Aufteilung orientiert sich an den etablierten Grundsätzen der Kostenteilung für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen zwischen Bund und Ländern sowohl für Ausgaben der öffentlichen Hand für Beihilfen an Private bzw. für Schäden im Vermögen der Gebietskörperschaften nach den Regeln des Katastrophenfonds des Bundes[7]. Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden durch Naturkatastrophen kann der Bund den Ländern und Gemeinden demnach bis zu 50 % der Schadenshöhe ersetzen, zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften ersetzt der Bund den Ländern im einzelnen Schadensfall regelmäßig 60 % der Beihilfe des Landes. Die Schäden im Bundesvermögen verbleiben zusätzlich allein beim Bund.

Die Aufteilung des Länderanteils auf die sieben Bundesländer erfolgte in Relation zu dem auf sie entfallenden Anteil am Gesamtschaden wie folgt:

	Prozentueller Anteil am Gesamtschaden der Bundesländer in % (gerundet)	**Anteilige Beihilfe**
Niederösterreich	23,91	€ 1.726.775,19
Oberösterreich	40,46	€ 2.921.496,11
Salzburg	9,79	€ 707.041,34
Steiermark	0,88	€ 63.640,31
Tirol	23,21	€ 1.676.202,47
Vorarlberg	1,19	€ 85.735,82

[7] Siehe § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996:
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005030 bzw.
https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/katastrophenfonds.html

Wien	0,55	€ 39.625,43
Gesamt	**100**	**€ 7.220.516,67**

Um eine maximale Transparenz der Ausgaben sicherzustellen, wurde für die Abwicklung und Koordination der Finanzhilfe ein spezifischer organisatorischer und rechtlicher Rahmen geschaffen. Zu diesem Zweck schlossen das Bundesministerium für Inneres und die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien gleichlautende Verwaltungsvereinbarungen zur Abwicklung der Finanzbeihilfe und zur Verteilung der Rechte und Pflichten (siehe Wortlaut der Verwaltungsübereinkommen im Anhang).

Nach den erwähnten Vereinbarungen oblag die Auswahl, Abwicklung und begleitende Kontrolle der einzelnen Operationen im Durchführungszeitraum den Bundesländern, soweit es sich um die Verwendung ihres Anteils an der Gesamtbeihilfe handelte. Die Abwicklung der Operationen erfolgte entsprechend den in der Bundes- und Landesverwaltung etablierten Verwaltungsstrukturen und den einzuhaltenden Verwaltungsvorschriften.

Mit dem BMLFUW wurde hinsichtlich der Mitwirkung und Steuerung der Beihilfenabwicklung und der Mitwirkung bei den erforderlichen Finanzkontrollen im Aktenweg das Einvernehmen hergestellt. (BMI-ZK1330/0016-II/13/2013)

Die Überweisung der anteiligen Beihilfen an die Bundesländer erfolgte durch das Bundesministerium für Finanzen per 1. August 2014 nach Vorliegen aller gefertigten Verwaltungsvereinbarungen.

Zuständigkeiten für Gewässer und die Finanzierung von Schutzeinrichtungen[8]

Zum besseren Verständnis der Beihilfenabwicklung werden nachstehend kurz das System der Gewässerbetreuung und der Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Österreich erläutert, da die Beihilfe für kurzfristige Wiederherstellungsmaßnahmen in diesem Bereich verwendet wurde.
Zunächst ist hierbei zu beachten, dass Fließgewässer in Österreich verwaltungsmäßig in Wildbäche, Bundesflüsse[9] bzw. Interessentengewässer[10] sowie Wasserstraßen (Donau,

[8] Siehe auch: http://www.bmlfuw.gv.at/wasser/schutz_vor_naturgefahren/beratung_information/bwv.html
http://www.bmlfuw.gv.at/forst/schutz-naturgefahren/wildbach-lawinen/organisation.html
[9] in § 8 Abs. 2 Wasserbautenförderungsgesetz namentlich angeführte Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer mit Ausnahme von Abschnitten der Enns und Traun

March, Enns, Traun) unterteilt werden und sich für die einzelnen Gewässerarten unterschiedliche Zuständigkeiten hinsichtlich Errichtung und Erhaltung von Schutzeinrichtungen ergeben. Nach dem österreichischen Forstgesetz[11] sind Wildbäche definiert als „dauernd oder zeitweise fließende Gewässer, die durch rasch eintretende und nur kurze Zeit dauernde Anschwellungen Feststoffe aus dem Einzugsgebiet oder aus dem Bachbett in gefahrdrohendem Ausmaße entnehmen, mit sich führen und innerhalb oder außerhalb des Bettes ablagern oder einem anderen Gewässer zuführen“. Sie fallen in den Zuständigkeitsbereich der **Wildbach und Lawinenverbauung** und werden in unmittelbarer Bundesverwaltung durch eine Abteilung im BMLFUW sowie durch nachgeordnete Bundesdienststellen in den Ländern (7 Sektionen, 21 Gebietsbauleitungen) betreut. Sonstige Gewässer – außer die Wasserstraßen Donau, March, Enns, Traun – werden als Bundesflüsse bzw. Interessentengewässer bezeichnet und fallen in den Zuständigkeitsbereich der **Bundeswasserbauverwaltung**, die mittelbar von den Bundesländern im Auftrag des Bundes und auf Bundesebene durch eine andere Abteilung im BMLFUW wahrgenommen wird. Die konkrete Abgrenzung zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Dienststellen der Bundewasserbauverwaltung (Landesdienststellen) und der Wildbach- und Lawinenverbauung erfolgt aufgrund einer Verordnung des Landeshauptmannes über die Einzugsgebiete der Wildbäche. Wasserstraßen (Donau, March, Enns, Traun) fallen hinsichtlich der Errichtung und Erhaltung von Schutzeinrichtungen in den Zuständigkeitsbereich des BMVIT bzw. der ViaDonau GmbH[12].

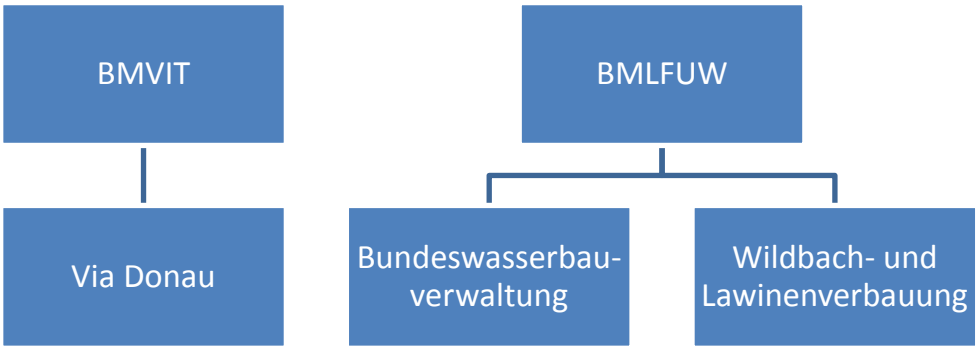

Zuständigkeit im Bereich der Gewässerbetreuung
©BMLFUW

Die operative Durchführung von Maßnahmen der Wildbachverbauung einschließlich der Finanzabwicklung erfolgt somit im Bereich der Wildbachverbauung durch Dienststellen des

[10] An Bundesflüssen und den Grenzgewässern hat laut Wasserbautenförderungsgesetz der Bund (Republik Österreich) ein überwiegendes Interesse. Daher werden Maßnahmen an Bundesflüssen auch von der Bundeswasserbauverwaltung als Vertreterin der Republik gesetzt. Diese Maßnahmen werden daher von der Republik zu einem hohen Prozentsatz finanziert. Interessentengewässer hingegen sind Gewässer, bei denen nur dann eine Maßnahme durch den Bund gefördert wird, wenn ein "Interessent" als Rechtsträger auftritt. Erst bei Beantragung einer finanziellen Förderung werden Bund und Land als Förderungsverwaltung tätig.

[11] http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371

[12] http://www.viadonau.org/

Bundes (7 Sektionen und 21 Gebietsbauleitungen, siehe nachstehendes Organigramm). Seitens der Bundesländer werden hierzu Finanzierungsbeiträge (siehe weiter unten) geleistet.

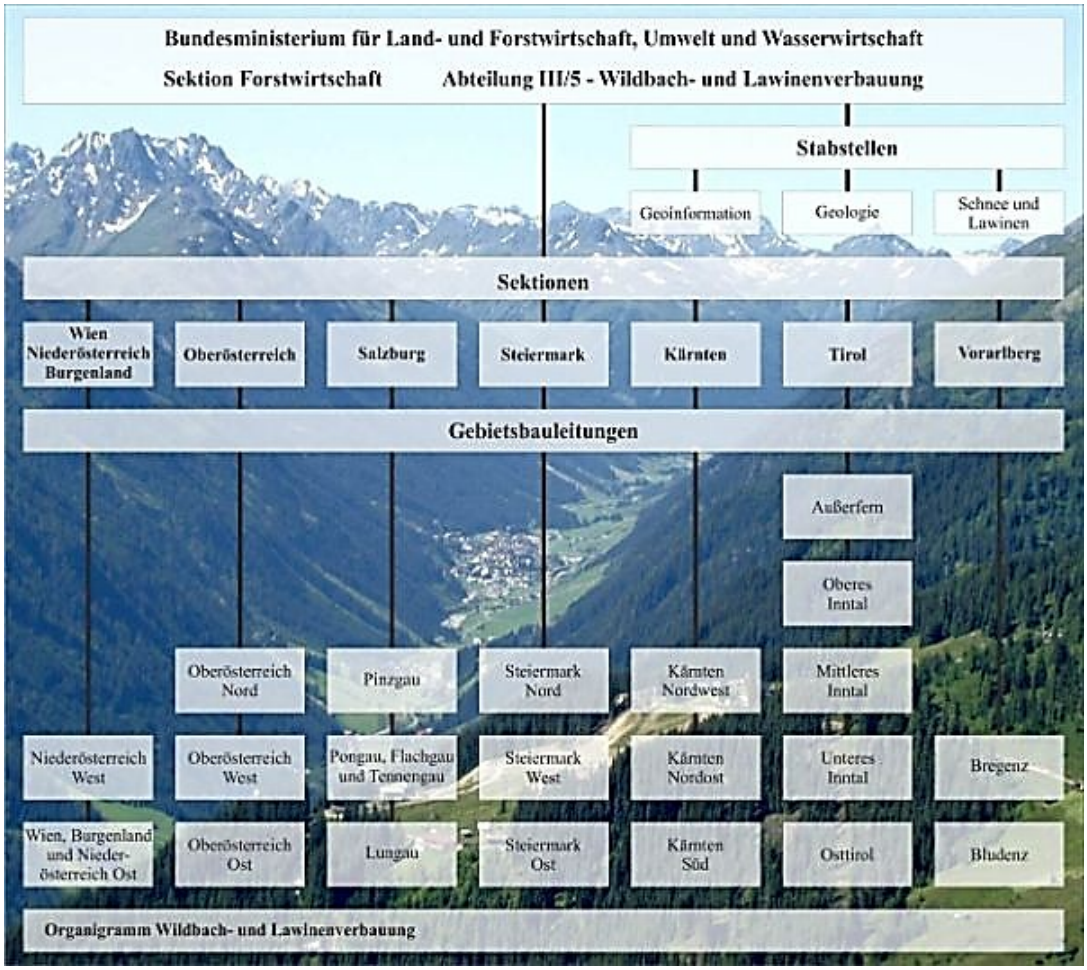

Organigramm © die.wildbach
http://www.bmlfuw.gv.at/forst/schutz-naturgefahren/wildbach-lawinen/organisation/diewildbach.html

Im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung bzw. der Wasserstraßenverwaltung erfolgt hingegen die operative Abwicklung von Schutzbauten durch Dienststellen der Ämter der Landesregierungen, seitens des Bundes (BMLFUW) werden Finanzierungsbeiträge geleistet.

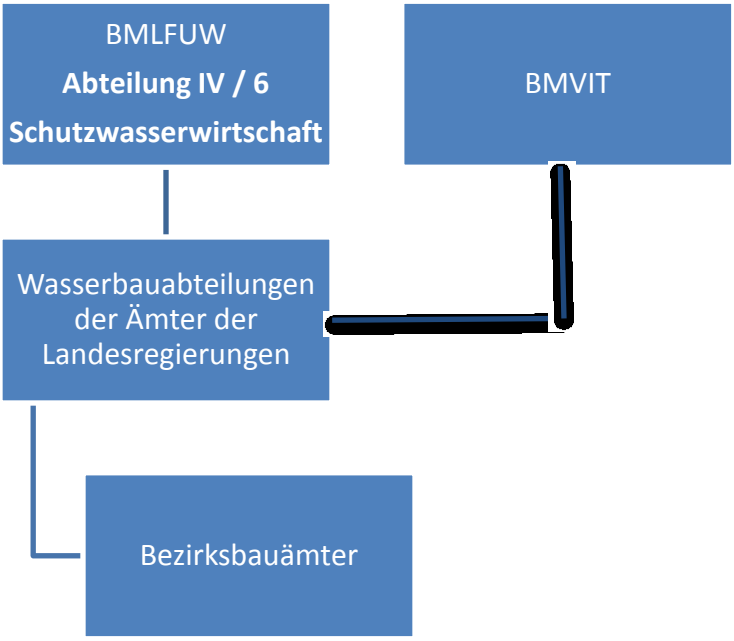

Sowohl die Vorbeugung künftiger Katastrophenschäden als auch die Beseitigung eingetretener Katastrophenschäden werden grundsätzlich von allen Gebietskörperschaften, Bund, Länder und Gemeinden, gemeinsam finanziert. Maßgebliche Rechtsgrundlage hierfür ist das Wasserbautenförderungsgesetz[13]. Je nach Art der Schutzmaßnahme bzw. der Gewässercharakteristik ergeben sich daraus unterschiedliche Finanzierungsanteile der Gebietskörperschaften. Für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an Bundesflüssen kann in Abhängigkeit von Faktoren wie Geschiebeführung oder Bettbreite der Bundesbeitrag zwischen 40 und 60 Prozent liegen, bei besonderen Maßnahmen kann der Beitrag des Bundes auch bis zu 70 Prozent der anerkannten Kosten gesteigert werden. Der verbleibende Finanzierungsbeitrag wird zwischen Ländern und Gemeinden bzw. örtlichen Interessenten geteilt. In ähnlicher Weise kann bei Maßnahmen der Wildbachverbauung der Bundesbeitrag bis zu 75 % der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn das Land wenigstens einen Beitrag von 15 % aus Landesmitteln widmet und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10% beschränkt bleibt.

[13] https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010472

Durchführung der Operationen

Mit der Beihilfe aus dem Solidaritätsfonds wurden nach diesem System insgesamt 106 Operationen mit einem gesamten Finanzvolumen von 32.015.825,38 Mio. € (re)finanziert. Die Gesamtausgaben verteilten sich wie folgt:

Anteile Bund	**Anteile Länder**	**Anteile Interessenten**	**Gesamtausgaben**
16.263.324,38	11.418.388,33	4.334.112,67	32.015.825,38
Hiervon Solidaritäts-fons	**Hiervon Solidaritäts-fonds**	**Hiervon Solidaritäts-fonds**	**Hiervon Solidaritätsfonds**
14.539.005,30 *	7.814.886,26 *		22.353.891,57 *
Prozentueller Anteil	**Prozentueller Anteil**	**Prozentueller Anteil**	**Prozentueller Anteil**
89,39	68,44		69,82

* Anmerkung: Aufgrund der nicht auszuschließenden Möglichkeit einer nachträglich noch erforderlichen Korrektur wurden aus Vorsichtsgründen etwas höher Zahlenwerte ausgewiesen, als die Beihilfe selbst war.

Bei den durchgeführten Operationen handelt es sich durchwegs um Maßnahmen zur unverzüglichen Sicherung, Sanierung und Wiederherstellung von Uferschutzbauten und damit verbundener Infrastruktur samt den hierfür erforderlichen Zusatzarbeiten und Begleitmaßnahmen wie Baggerungen, Schlammbeseitigung etc. Die auf den Bund und auf die sieben Bundesländer entfallenden Anteile der Gesamtbeihilfe wurden dabei zur Bedeckung der jeweiligen Finanzierungsanteile gemäß Wasserbautenförderungsgesetz verwendet. Aus der beigeschlossenen Gesamtaufstellung sind die Verteilung der Beihilfe auf die einzelnen Operationen und deren Standorte im Detail ersichtlich. Insgesamt wurde ein etwas höherer Beitrag an Solidaritätsfondsbeihilfe rechnerisch dargestellt, als tatsächlich ausbezahlt wurde. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Operationen nur um eine Teilmenge der insgesamt durchgeführten kurzfristigen Sicherungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in dem Bereich Sicherung von Schutzeinrichtungen handelt, die insgesamt ein viel höheres Volumen hatten. So beliefen sich etwa die Ausgaben der Bundeswasserbauverwaltung infolge des Hochwassers 2013 für Sofortmaßnahmen und Folgemaßnahmen auf über 134 Mio. EUR.

Zum besseren Verständnis darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass die grundsätzliche Aufteilung der Beihilfe auf Bundes- und Länderhaushalte aus budgettechnischen Aspekten bzw. Grundsätzen der Haushaltsführung erfolgt ist, dass jedoch die auf den Bund und die auf die Länder entfallenden Anteile der Beihilfe letztlich wieder für die gemeinsame Finanzierung derselben Operationen (d.h. für die Finanzierungsanteile der jeweiligen Gebietskörperschaft) verwendet bzw. diesen zugeordnet wurden. Die Anteile der Länder wurden an

diese durch den Bund überwiesen. Ein nachträglicher Zahlungsstrom des Bundesanteils vom BMF an das BMLFUW und BMVIT ist jedoch nicht mehr erfolgt, da die Operationen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe durch die Kommission bereits größtenteils aus nationalen Haushaltsmitteln durch das (vor)finanziert waren, d.h. das der nachträglich vereinnahmte Bundesanteil der Solidaritätsfondsbeihilfe beim BMF verblieb.

4. Begründung der Ausgaben

Der Schutz von Bevölkerung und Infrastruktur vor Naturkatastrophen ist sowohl ein nationales politisches Ziel wie auch ein strategisches Ziel der Europäischen Union. Die Strategie Innere Sicherheit der Europäischen Union sieht den Katastrophenschutz als einen Grundbestandteil jedes modernen und fortgeschrittenen Sicherheitssystems an. Zu den wichtigsten Zielen der Strategie für die innere Sicherheit der EU gehören u.a. die Prävention und Antizipation von natürlichen Katastrophen sowie die Minderung ihrer potenziellen Auswirkungen. Das Unionsverfahren für den Katastrophenschutz betont, dass die Prävention für den Schutz vor Katastrophen von entscheidender Bedeutung ist und fordert diesbezügliches Handeln der Mitgliedstaaten, wie u.a. in den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2009 und in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. September 2010 zur Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Ein Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen" gefordert wird. Mit dem Unionsverfahren für den Katastrophenschutz soll ein höheres Schutzniveau sowie eine höhere Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen erreicht werden sollen, indem den Auswirkungen von Katastrophen vorgebeugt wird oder diese abgeschwächt werden und eine Präventionskultur entwickelt wird, wobei auch die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels und der Bedarf an angemessenen Anpassungsmaßnahmen gebührend berücksichtigt werden sollten. Als "Risikomanagementfähigkeit" wird dabei die Fähigkeit eines Mitgliedstaats oder seiner Regionen zur Verringerung, zur Anpassung an oder zur Abschwächung der in seinen Risikobewertungen ermittelten Risiken (Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeit einer Katastrophe) auf ein in diesem Mitgliedstaat annehmbares Maß verstanden. Auch die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zielt auf das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten ab. Bei den Hochwasserrisikomanagementplänen sollte der Schwerpunkt auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge liegen.

Die strategische Ausrichtung des Hochwasserschutzes in Österreich beruht auf jahrzehntelanger Erfahrung, greift aber auch Erkenntnisse auf, die aus der Bewältigung der jüngsten Hochwasserkatastrophen gewonnen werden konnten. Die Zukunftsaufgaben liegen vor allem in einem stärkeren integrierten Hochwassermanagement unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger aber auch in der fachlichen und inhaltlichen Weiterentwicklung. Hochwasserschutz besteht aus mehreren Komponenten: vorbeugender Hochwasserschutz umfasst Maßnahmen, die zu einer Verminderung von Abflussspitzen und Abflussgeschwindigkeiten führen. **Technischer Hochwasserschutz** betrifft Schutzbauten in oder am Gerinne und im

Überflutungsbereich. Hochwasservorsorge setzt auf Maßnahmen zur Verringerung des Schadenspotenzials durch Flächen-, Bau-, Verhaltens- und Risikovorsorge.

Ohne Hochwasserschutz wären Österreichs Flusstäler unbewohnbar. Für Siedlungen und bedeutende Wirtschafts- und Verkehrsanlagen ist daher ein Schutz gegen Hochwasserereignisse mit 100-jährlicher Häufigkeit anzustreben (HQ100). Besonders hohe Lebens-, Kultur- und Wirtschaftswerte sowie Gebiete mit hohem Schadens- und Gefährdungspotenzial können auch vor selteneren Hochwasserereignissen geschützt werden. Anlagen von geringerer Bedeutung (z.B. Straßen) sind vor Ereignissen bis zu 30-jährlicher Häufigkeit (HQ30) zu schützen.[14]

Durch die Hochwasserereignisse vom Juni 2013 wurden nicht nur umfangreiche Schäden an öffentliche Infrastruktur hervorgerufen, es kam auch zu Schäden und Zerstörungen an vorhandenen notwendigen Schutzeinrichtungen an Gewässern, um den oben beschriebenen Schutz des Siedlungsraumes gegen Hochwässer und die damit verbundenen Zielsetzungen der Europäischen Union zu gewährleisten. Im Detail wird hinsichtlich der zerstörten Schutzeinrichtungen auf die diesbezüglichen präzisen Ereignisdokumentationen der Bundeswasserbauverwaltung[15] sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Hydrographie[16] verwiesen, die auf der Homepage des BMLUW veröffentlicht wurden. Die rasche Sicherung und kurzfristige Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 2013 zerstörten Schutzeinrichtungen an österreichischen Gewässern war daher eine unabdingbare Maßnahme, um die genannten Zielsetzungen auf europäischer und nationaler Ebene im Zusammenhang mit dem Schutz von Naturgefahren nicht zu gefährden und das vorhandene Schutzniveau für Bevölkerung und Infrastruktur rasch wieder herzustellen, zu erhalten und vor allem weitere Folgeschäden hintanzuhalten.

.

[14] Siehe hierzu die Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung: http://www.umweltfoerderung.at/uploads/riwatfassung_mai_2006_mit_titelblatt_korr2007.pdf
[15] http://www.bmlfuw.gv.at/wasser/schutz_vor_naturgefahren/hws_2013.html
[16] http://www.bmlfuw.gv.at/wasser/schutz_vor_naturgefahren/hws_2013.html

5. *Durchführung der Finanzkontrolle*

Unbeschadet der Verantwortung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplanes der Europäischen Union ist in erster Linie der Empfängerstaat für die Finanzkontrolle im Zusammenhang mit der Finanzhilfe verantwortlich.

Für die Abwicklung von Projekten der Bundeswasserbauverwaltung sind neben den sonstigen Verwaltungsvorschriften insbesondere die **Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung** maßgeblich[17]. Kapitel 20 und 21 dieser Richtlinien enthalten Vorschriften für die Baudurchführung bzw. Abrechnung und Kollaudierung. Ebenso sehen die **Technischen Richtlinien für die Wildbach- und Lawinenverbauung** Kriterien für die Maßnahmendurchführung, Baukontrolle und Kollaudierung der Maßnahmen vor.[18]

Die Durchführung der Finanzkontrolle durch den Empfängerstaat ist in Art. 6 der Umsetzungsvereinbarung präzisiert. Die Finanzkontrolle gemäß Art. 6 Abs. 4 der Vereinbarung wurde wie folgt durchgeführt:

Die Leitung der Kontrolle über die Maßnahmen oblag dem Bundesministerium für Inneres und erfolgte durch das **Referat IV/IR/a (Prüfstelle EU-Fonds)** des BM.I, die in der Geschäftseinteilung als Prüfbehörde für Finanzierungsinstrumente der EU fungiert.[19] Der Prüfstelle obliegt ansonsten die Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfbehörde gemäß den Finanzierungsinstrumenten der EU, insbesondere des Fonds für die Innere Sicherheit, des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, des Europäischen Flüchtlingsfonds, des Europäischen Integrationsfonds, des Außengrenzenzfonds und des Europäischen Rückkehrfonds. Die Prüfstelle ist hinsichtlich der Fachaufsicht der Bundesministerin oder dem Bundesminister, bezüglich der Dienstaufsicht der nach der Geschäftseinteilung zuständigen Sektionsleitung IV direkt unterstellt und somit von der für die Koordination der Fondsbeihilfe zuständigen Stelle (Referat II/13/a) organisatorisch und weisungsmäßig getrennt.

Die Prüfungen wurden von IV/IR/a im Hinblick darauf geplant und durchgeführt, angemessen zu gewährleisten, dass die seitens des BMLFUW und der beteiligten Bundesländer vorgeleg-

---

[17] Siehe: http://www.umweltfoerderung.at/uploads/riwatfassung_mai_2006_mit_titelblatt_korr2007.pdf
[18] Siehe: http://www.bmlfuw.gv.at/forst/schutz-naturgefahren/wildbach-lawinen/richtliniensammlung.html
[19] Siehe Geschäftseinteilung des BM.I unter:
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Geschaeftseinteilung/sektion_4/start.aspx

ten Berichte über die Verwendung der Finanzhilfe, einschließlich der Aufstellung der entstandenen und getätigten Ausgaben, frei von wesentlichen Beanstandungen sind.

Grundlage der Prüfungen waren einerseits die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zum Solidaritätsfonds sowie andererseits nationale Vorschriften und die von den Ländern übermittelten Durchführungsberichte und Ausgabenerklärungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsübereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

Insgesamt ergibt sich somit hinsichtlich der Abwicklung der Finanzbeihilfe und der Finanzkontrolle folgende Gesamtstruktur.

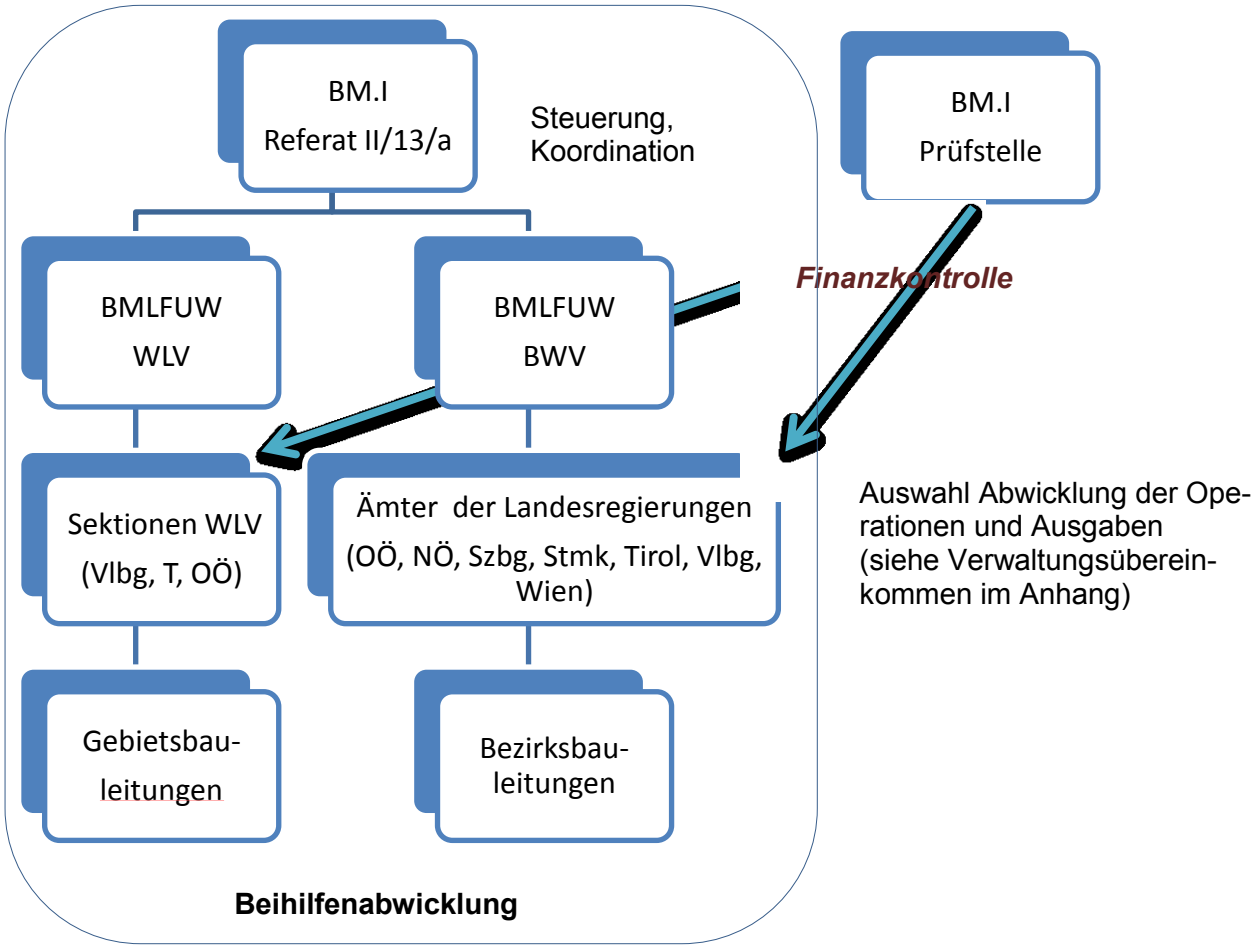

Gesamtzusammenhang der Beihilfenabwicklung und Finanzkontrolle

6. Beschlossene oder geplante Präventivmaßnahmen

Nach Art. 8 der Solidaritätsfonds-Verordnung sind im Bericht auch die vom Empfängerstaat beschlossenen oder geplanten Präventivmaßnahmen anzugeben, die das Ausmaß der Schäden begrenzen und soweit möglich die Wiederholung solcher Katastrophen verhindern sollen. Hierzu wird folgendes festgestellt.

Österreich verfolgt seit langem eine umfassende und nachhaltige Strategie im Bereich des Schutzes vor Naturgefahren bzw. im Hochwasserschutz, die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zum Tragen kommt. Die strategische Ausrichtung des Hochwasserschutzes in Österreich insgesamt beruht auf jahrzehntlanger Erfahrung, greift aber auch Erkenntnisse auf, die aus der Bewältigung jüngster Hochwasserkatastrophen gewonnen werden konnten. Hierbei sind auch die beiden umfassenden und richtungsweisenden Projekte FloodRisk I und II zu nennen. Ziel v.a. von FloodRisk II war es, optimale Voraussetzungen zu schaffen, um zukunftsweisende Umsetzungsstrategien zum integrierten Hochwassermanagement zu vertiefen und zu vernetzen. Themen wie Hydrologie und Katastrophenschutz, Raumordnung und Schutzwasserwirtschaft wurden miteinander in Verbindung gebracht, neue Erkenntnisse und Problemstellungen vorgestellt. Aus den Ergebnissen von 45 Teilprojekten wurden Empfehlungen abgeleitet, wie zukünftig das integrierte Hochwassermanagement in Österreich verbessert werden kann.[20]
Die Zukunftsaufgaben liegen vor allem in einem stärkeren integrierten Hochwassermanagement unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger[21] aber auch in der fachlichen und inhaltlichen Weiterentwicklung. Die Strategie des Hochwasserschutzes für Österreich[22] baut auf folgenden Elementen auf:

- Grenzen des Schutzes und Verantwortung der Beteiligten aufzeigen
- Gefahrenkenntnis und Gefahrenbewusstsein fördern
- Angepasste Nutzung durch die Raumplanung sicherstellen
- Anreizsysteme zur Eigenvorsorge fördern
- Hochwasserrelevante negative Entwicklungen erkennen
- Planungen der öffentlichen Hand abstimmen
- Schutzmaßnahmen wo nötig

[20] Siehe: http://www.umweltbundesamt.at/floodrisk2
[21] Siehe etwa den Leitfaden für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Hochwasserschutz unter http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/klima/FloodRisk/LeitfOeBHochwasser.pdf oder die Broschüre „Leben mit Naturgefahren“ unter http://www.bmlfuw.gv.at/publikationen/wasser/leben_mit_naturgefahren.html
[22] Siehe: http://www.bmlfuw.gv.at/wasser/schutz_vor_naturgefahren/hws_in_oe.html

- Notfallplanung und Katastrophenschutzmaßnahmen ausbauen
- Finanzielle Vorsorge sicherstellen
- Vorwarnung verbessern

Für die Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden steht in Österreich u.a. der Katastrophenfonds[23] zur Verfügung. Drei Viertel der Gelder des Katastrophenfonds werden für den Schutz vor Naturgefahren bereitgestellt. Dabei wird österreichweit koordiniert nach Prioritäten vorgegangen. Das Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden kann als beispielhaft hervorgehoben werden[24]. Insgesamt wurden daraus allein von Bundesseite in den Jahren 2002 bis 2013 rund 1,8 Milliarden Euro in den Schutz vor Naturgefahren investiert.[25] Mit dem Aktionsprogramm „Hochwassersicheres Österreich" hat die Bundesregierung im Juni 2013 den weiteren Ausbau des Hochwasserschutzes in Österreich mit 200 Millionen Euro pro Jahr beschlossen[26]. Für die nächsten fünf Jahre sollen damit 1 Mrd. Euro zu Verfügung stehen.

Zu aktuellen Hochwasserschutzprojekten siehe:
http://www.bmlfuw.gv.at/wasser/schutz_vor_naturgefahren/hochwasserschutz_aktuell.html
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_W/sw_HWS_Bauprogramm_01_2015.pdf
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/132026.htm
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/131911.htm

Auch mit der Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie in Österreich wurde das integrale Hochwasserrisikomanagement weiterentwickelt, indem eine auf einheitlichen Grundlagen beruhende Bewertung des Hochwasserrisikos[27] vorgenommen wurde. Die Ergebnisse der Risikobewertung liegen für ein untersuchtes Gewässernetz von etwa 37.360 km Länge vor. Für knapp 1480 km (4 %) aller Gewässerabschnitte ergab die Auswertung ein hohes und für ca. 560 km (1,5 %) ein sehr hohes Hochwasserrisiko. Bei Gewässerabschnitten mit insgesamt 14.770 km Länge (39,5 %) wurde das Risiko als „mäßig" oder „gering" eingestuft, ca. 20.550 km (55 %) weisen kein Hochwasserrisiko auf. Die Analyse hat auch gezeigt, dass die überwiegende Mehrzahl der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko (88 %) bereits durch bestehende bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen zumindest gegen häufige Hochwässer geschützt ist. In manchen dieser Gebiete sind die Schutzanlagen noch nicht an allen Gewässerstrecken vorhanden. Unter häufigen Hochwässern versteht das Wasser-

[23] Siehe: https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/katastrophenfonds.html
[24] https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/Katastrophenfonds_deutsch.pdf?4jwmya
[25] Siehe: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20130604_OTS0175/berlakovich-hochwasserschutz-seit-2002-massiv-verbessert
[26] http://www.naturgefahren.at/massnahmen/wlv2014-2019.html
[27] Siehe : http://wisa.bmlfuw.gv.at/fachinformation/hochwasserrisiko/risikobewertung/vorl_hwrisikobew2011.html

rechtsgesetz Hochwässer mit einem statistischen Wiederkehrintervall von bis zu 30 Jahren (HQ30). Die EU-Hochwasserrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bis 2015 umfassende Maßnahmenprogramme zur Reduktion der Hochwasserrisiken vorlegen. Die nationale Umsetzung dieses Ziels erfolgt durch den Hochwasserrisikomanagementplan, in dem die Maßnahmen zusammengefasst werden, durch welche eine Reduktion von Hochwasserrisiken erreicht werden soll.[28]

Auch in der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel stellen der Schutz vor Naturgefahren und das Katastrophenmanagement zwei wichtige Aktionsfelder dar[29]. Die Strategie wurde am 23. Oktober 2012 von der Bundesregierung verabschiedet und am 16. Mai auch 2013 von der Landeshauptleutekonferenz zur Kenntnis genommen. Ziel der Strategie ist es, nachteilige Auswirkungen der globalen Erwärmung auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft zu vermeiden und die sich ergebenden Chancen zu nutzen. Sie schafft einen bundesweiten übergeordneten und mit allen Betroffenen abgestimmten Handlungsrahmen, aus dem konkrete Maßnahmen in den unterschiedlichen Bereichen für die nationale und sub-nationale Ebene abgeleitet werden können. Die Umsetzung der Strategie wird in enger Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern unter Beachtung der entsprechenden Zuständigkeiten erfolgen. Gefördert vom Klima- und Energiefonds haben mehr als 240 österreichische Klimaforscher den ersten Sachstandsbericht Klimawandel[30] für Österreich in dreijähriger Arbeit erstellt. Dimension und Auswirkungen des Klimawandels und der notwendige Handlungsbedarf werden in ihrer ganzen Reichweite erfasst und auf über 1000 Seiten präsentiert.

Auch die Bundesländer arbeiten Hochwasserereignisse auf und verbessern ihre Abläufe und Verfahren aufgrund der dabei gewonnenen Erfahrungen. So zeigt die Publikation „Hochwasser 2013 Analysen, Schlussfolgerungen, Maßnahmen“ [31] des Landes Niederösterreich, welche Maßnahmen insbesondere im Bereich des Katastrophenmanagements gesetzt werden, um bei zukünftigen Ereignisse die Schäden noch weiter zu minimieren.

---

[28] http://wisa.bmlfuw.gv.at/fachinformation/hochwasserrisiko/hochwasserrisikoplan/Entwurf_RMP.html
[29] http://www.klimawandelanpassung.at/ms/klimawandelanpassung/de/nationaleanpassungsstrategie/
[30] https://www.klimafonds.gv.at/presse/presseinformationen/bundesminister-rupprechter-klimawandel-sachstandsbericht-zeigt-dringenden-handlungsbedarf-fuer-oesterreich-auf/
[31] http://www.noe.gv.at/bilder/d79/Broschuere_Hochwasser_2013.pdf